

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 01.03.2021

Drucksache Nr. **2021/051**  
Federführung Fachbereich Tiefbau  
Sachbearbeiter Yinka Omidiji  
Stand 16.02.2021  
Aktenzeichen 690.20  
Mitwirkung Technische Werke

### **Hochwasserschutzmaßnahme Hiltensweiler - Vorstellung der Planung - Kostenbeteiligung an der Baumaßnahme des Landes**

#### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt der Planung zu.
2. Der Kostenbeteiligung an der Baumaßnahme des Landes wird zugestimmt.
3. Dem Verkauf der aus der Baumaßnahme resultierenden Öko-Punkte zur Finanzierung des Projektes wird zugestimmt.

#### **Sachdarstellung**

Beim Hochwasser 1999 wurden große Bereiche der Stadt und ihrer Stadtteile überflutet. In Hiltensweiler wurden die an die Oberen Argen angrenzenden Wiesenflächen großflächig überflutet und das Betriebsgelände der Firma Bernhard sowie Wohnhäusern waren stark betroffen. Der vorhandene Längsdamm entlang der rechten Uferseite der Oberen Argen ist nicht für ein hundertjähriges Hochwasser ausgelegt. Außerdem ist die Standsicherheit des vorhandenen Dammes gefährdet, da der Damm von mehreren Bibern ausgehöhlt wurde.

In den aktuellen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg sind die Flächen um die Firma Bernhard als Überschwemmungsfläche bzw. Hochwasserretentionsfläche ausgewiesen. Eine Ertüchtigung bzw. Verbreiterung des vorhandenen Dammes durch landseitige Anschüttung und Einbau von Wurzelsperre und Wühltierschutz zum Schutz vor einem HQ100 wird vom Landratsamt als nicht genehmigungsfähig eingestuft, da hierbei die ausgewiesene Retentionsfläche nicht mehr zur Verfügung stehen würde und ein Eingriff in Biberhabitate sowie die komplette Rodung des Galeriewaldes im Bereich des vorhandenen Längsdamms nötig wären.

Zur Reduzierung der Hochwassergefahr für Hiltensweiler beabsichtigt der Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums Tübingen mit Dienstsitz in Ravensburg an der Oberen Argen eine Hochwasserschutzanlage zu errichten. Mittels des geplanten Dammes zwischen der Oberen Argen und der Landstraße L 320 soll Hiltensweiler zukünftig vor Hochwasser bis zu einem HQ 100 geschützt werden. Zwischen dem rückverlegten neuen Damm und dem vorhandenen Längsdamm entsteht ein zusätzlich geschaffenes Retentionsvolumen von etwa 14.000 m<sup>3</sup> auf der rechten Uferseite der Argen. Zur Förderung der Flutung des Retentionsraums bei Hochwasser werden im Bereich des vorhandenen Dammes Ausström-

und Rückströmscharten herstellt.

Der geplante Damm und Retentionsraum liegen bereichsweise auf privatem Grund teilweise auf dem Gewässergrundstück. Für die betroffene private Fläche von ca. 77.000 m<sup>2</sup> ist ein Grunderwerb erforderlich, die in Eigentum der Stadt Wangen übergeht.

Die Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben wurde vom Regierungspräsidium Tübingen in Auftrag gegeben. Aus der Bilanzierung ergibt sich ein Überschuss von 749.040 Biotopwertpunkten, die als Ausgleich für einen Eingriff an anderer Stelle verwendet werden können. Die sich daraus ergebenden Ökopunkte können durch die Reko GmbH erworben werden. Der derzeitige Wert wird auf ca. 500.000 € geschätzt.

Bei Hochwasserschutzmaßnahme an Gewässern 1. Ordnung ist das Land, vertreten durch das RP Tübingen, zuständig. Die Stadt muss sich aber bei solchen Maßnahmen mit 30 % als Vorteilsausgleich an den Kosten beteiligen.

Für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahme fallen nach Berechnungen folgende Kosten und Erträge an:

Bruttobaukosten + Grunderwerb	1.375.000 €
Wert der Ökopunkte	- ca. 500.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>875.000 €</b>

Die Gesamtkosten hierfür (Baukosten und Grunderwerb abzüglich Wert der Ökopunkte) liegen bei 875.000 €. 30 % davon, also 262.500 € müsste die Stadt Wangen übernehmen. Hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Stadt und Regierungspräsidium vorgesehen, welche auch die spätere Unterhaltungslast regelt. Für die Unterzeichnung der Vereinbarung ist eine gesicherte Finanzierung notwendig. Ein Teil wird über den Grunderwerb durch die Stadt Wangen finanziert. Der Rest wird erst 2022 kassenwirksam, so dass eine Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2021 von einem anderen Projekt ausreicht. Im Haushaltsplan 2022 muss jedoch die Restfinanzierung neu aufgenommen werden

Inzwischen wurden die Planungsunterlagen zur Genehmigung beim Landratsamt Ravensburg eingereicht. Sobald die Genehmigung dem RP Tübingen vorliegt, soll die Maßnahme ausgeschrieben werden. Voraussichtlich soll der Baubeginn noch im Jahr 2021 erfolgen.

Weitere Erläuterungen erfolgen bei Bedarf in der Sitzung.

### **Auswirkungen auf das Klima**

Nein

Ja, positiv

Ja, negativ

Begründung:

Auf dem größten Teil der Retentionsfläche ist die Entwicklung eines Auwaldes vorgesehen, welche das Klima beeinflusst. Bäume entziehen der Atmosphäre das Treibhausgas CO<sub>2</sub> und somit bremsend auf den Klimawandel bewirken. Außerdem bieten Auwälder Lebensräume für eine Vielfalt an Tieren und Pflanzen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Städtisches Abwasserwerk oder Eigenbetrieb Stadtwerke:

### Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> EigB Städt. Abwasserwerk	<input type="checkbox"/> EigB Stadtwerke
---	---	--

<b>Aufwendungen/Auszahlungen:</b>		
Vorhandener Planansatz:	192.500	€
Kostenstelle/ Kostenträger/ Inv.nr./ Sachkonto (ggf. mehrere): 113300-001 (Grunderwerb)		
Benötigte Mittel insgesamt:	262.500	€
Benötigte Mittel über dem Planansatz (über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen):		€
Verpflichtungsermächtigung in Höhe von	70.000	€
Folgekosten jährlich:		
- laufende Sachkosten		€
- Personalkosten		€
<b>Erträge/Einzahlungen:</b>		
Vorhandener Planansatz:		€
Kostenstelle/ Kostenträger/Inv.nr./ Sachkonto (ggf. mehrere):		
Tatsächliche Erträge/Einzahlungen:		€

<b>Genehmigung der über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen:</b>		
Mehraufwendungen/-auszahlungen gegenüber Planansatz:		€
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 84 GemO liegen vor:		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Diese können abgedeckt werden durch:		

<b>Ergänzende Erläuterungen:</b>

**Anlagen**  
Pläne der Maßnahme

